

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 21^{tes} Stück vom Jahre 1848.

N^o 59) D e c r e t

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Königstein;
vom 14ten Juli 1848.

W^{ir}, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. u. u.

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtvathe und den Stadtverordneten zu Königstein beschlossene Errichtung einer für die Bewohner daziger Stadt und der dahin eingeparnten Ortschaften bestimmten, von der Stadtgemeinde Königstein den Einlegern gegenüber zu vertretenden Sparcassenanstalt genehmigt, und das Uns vorgelegte Regulativ, welches in den §§ 13, 15, 16 und 17 einige Abweichungen vom gemeinen Rechte enthält, mit Unserer Bestätigung gebeterer Maassen versehen, befohlen, daß dem Inhalte dieses Regulativs von Allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Urkundlich ist darüber gegenwärtiges

D e c r e t

ausgefertigt und unter Beidrückung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 14ten Juli 1848.

Friedrich August.



D. Alexander Karl Hermann Braun.
Martin Oberländer.